

Ortskirchenrat und Pfarreirat im Bistum Dresden-Meißen

Ordnung und Wahlordnung

Inhalt

- A. Präambel
 - B. Die pastoralen Gremien der Pfarrei
 - C. Der Ortskirchenrat
 - D. Der Pfarreirat
 - E. Wahl der Ortskirchenräte und die Bildung des Pfarreirats
-

A. Präambel

Die Kirche ist in Christus Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott sowie für die Einheit der ganzen Menschheit. Sie ist in der Welt und hat den Auftrag, durch Christus die Menschen mit Gott in Verbindung zu bringen. So soll sie zur Versöhnung aller Menschen beitragen.¹ Da, wo Gläubige leben, folgt sie diesem Auftrag in je konkreten Situationen und gesellschaftlichen Konstellationen. Dabei spricht das Zweite Vatikanische Konzil ausdrücklich vom Volk Gottes, das gemeinsam unterwegs ist, und von der Berufung der Laien in der Kirche.² Daran anknüpfend ermutigen die deutschen Bischöfe die Gläubigen, „ihre geistliche Autorität, die ihnen durch Taufe und Firmung verliehen worden ist, wahrzunehmen und zu entwickeln.“³

Die Kirche strukturiert ihr Tun und Handeln und folgt dabei dem Subsidiaritätsprinzip. Dabei überträgt der Bischof den Pfarrern die Sorge für das Heil der Gläubigen in einem bestimmten Gebiet der ihm selbst anvertrauten Diözese. Die Pfarrer üben ihren Dienst gemeinsam mit anderen Priestern und haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen aus.

Diese Ordnung regelt das Zusammenwirken der Gläubigen in den pastoralen Gremien. Sie stellt einen Rahmen für das Miteinander von Pfarrei und den einzelnen Gemeinden dar. So wird ermöglicht, dass kirchliches Leben vor Ort aus eigener Initiative gestaltet werden kann, ebenso wie ein gemeinsames Fragen der Pfarrei nach dem Auftrag der Kirche in der jeweiligen Region. Auf diese Weise kann innerhalb einer Pfarrei – auch in Zusammenarbeit mit den Kirchlichen Orten – Verantwortung sowohl füreinander als auch für alle Menschen, die dort leben, übernommen werden.

B. Die pastoralen Gremien der Pfarrei

Im Bistum Dresden-Meißen gibt es zur Regelung und Gestaltung pastoraler Aufgaben in den Pfarreien folgende Gremien:

Ortskirchenrat

Im Ortskirchenrat werden Angelegenheiten behandelt, die eine oder mehrere Gemeinden auf einem vorher festgelegten Territorium innerhalb einer Pfarrei betreffen. Alle Aktivitäten des

¹ Vgl. LG 1

² Vgl. LG 2;5.

³ Die deutschen Bischöfe, Gemeinsam Kirche sein, 2015, S. 15.

Ortskirchenrates sind in angemessenem Umfang mit dem Pfarreirat abzustimmen und sollen die Einheit der Pfarrei im Blick haben.

Pfarreirat

Im Pfarreirat werden in Abstimmung mit den Ortskirchenräten die Angelegenheiten behandelt, welche die ganze Pfarrei betreffen.

C. Der Ortskirchenrat

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Ortskirchenrat nimmt die Funktion des Pastoralrats (vgl. can. 536 § 1 CIC) innerhalb eines bestimmten Territoriums der Pfarrei wahr. Er dient der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche.
- (2) Die Anzahl der Ortskirchenräte innerhalb einer Pfarrei ergibt sich aus den unter Abschnitt E. (§ 23 Wahlordnung) aufgeführten Bestimmungen.

§ 2 Rechte

- (1) Der Ortskirchenrat trägt gemeinsam mit dem Pfarrer, dem Team der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-innen, dem Pfarreirat und dem Kirchenrat⁴ Sorge für das Leben der Ortsgemeinde und nimmt in diesem Sinne Verantwortung für ihre Leitung wahr.
- (2) Der Ortskirchenrat kann Entscheidungen treffen und vor Ort gestaltend tätig werden in Bezug auf:
 - a. das Leben und die Veranstaltungen der Ortsgemeinde;
 - b. Aktivitäten, Maßnahmen und Projekte im gesellschaftlichen Leben.
- (3) Der Ortskirchenrat ist vom Pfarreirat bzw. Kirchenrat im Rahmen der jeweiligen Kompetenzen vor folgenden Entscheidungen zu hören:
 - a. Regelungen der gottesdienstlichen Feiern in der Pfarrei; dies gilt insbesondere für Regelungen, die die Gottesdienste an Sonntagen, Hochfesten und Feiern der Erstkommunion und Firmung betreffen;
 - b. die Gestaltung des liturgischen Lebens, wie z. B. die Gestaltung von Adventszeit und österlicher Bußzeit sowie Einführung neuer liturgischer Formen und Feiern besonderer Anlässe;
 - c. die Auswahl von Personen, die liturgische Dienste mit einer bischöflichen Beauftragung ausüben;
 - d. Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung eines Pastoral Konzeptes für die Pfarrei;
 - e. Neubau, Umbau, Nutzung und Nutzungsänderung von Kirche, Pfarrhaus und anderen pfarreieigenen oder von der Pfarrei genutzten Gebäuden und Anlagen;
 - f. die technische und künstlerische Ausstattung von Kirchen und Kapellen der Pfarrei;
 - g. Entscheidungen bezüglich des durch die Pfarrei angestellten Personals.
- (4) Der Pfarrer hat Sorge zu tragen, dass der Ortskirchenrat in folgenden Angelegenheiten zu informieren ist:
 - a. die Arbeitsweise des Teams der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-innen;
 - b. die Arbeit und die Beschlüsse des Pfarreirates;
 - c. besondere pastorale Situationen in der Pfarrei und künftig zu erwartende Entwicklungen;

⁴ Der Begriff „Kirchenrat“ wird in diesem Entwurf vorläufig bis zur Erstellung der neuen Ordnung für die Kirchenräte und Festlegung der neuen Bezeichnung für dieses Gremium verwendet.

- d. die Arbeit und die Beschlüsse relevanter überpfarrlicher Gremien (Dekanatsrat, Katholikenrat, Diözesanpastoralrat);
- e. Gesetze und Verordnungen des Ortsordinarius, die die Pfarrei betreffen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Ortskirchenrat berät Fragen, die die Ortsgemeinde betreffen, beschließt das notwendige Handeln und trägt Sorge für dessen Durchführung.
- (2) Er berät pastorale Schwerpunkte vor Ort und gibt Hinweise zur pastoralen Planung der Pfarrei an den Pfarreirat.
- (3) Pfarreirat und Ortskirchenrat haben den gebotenen Informationsaustausch mit dem Kirchenrat zu beachten und den Kompetenzbereich dieses Gremiums zu berücksichtigen.
- (4) Er entwickelt Maßnahmen, um das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Ortsgemeinde und der Kommune zu stärken sowie Charismen zu entdecken.
- (5) Er sucht Verantwortliche für die notwendigen Dienste und unterstützt sie bei ihrer Tätigkeit.
- (6) Er pflegt Kontakte zu den ökumenischen und kommunalen Partnern vor Ort und arbeitet mit den Kirchlichen Orten sowie anderen Akteuren auf dem Gebiet der Ortsgemeinde zusammen.
- (7) Er trägt dazu bei und achtet darauf, dass es ein gutes und konstruktives Miteinander mit der gesamten Pfarrei gibt.
- (8) Der Ortskirchenrat informiert die Ortsgemeinde und den Pfarreirat regelmäßig über seine Arbeit.
- (9) Er empfiehlt dem Pfarrer bei Bedarf die Berufung weiterer Personen in den Ortskirchenrat.
- (10) Er wählt gemäß der Wahlordnung die Personen aus seiner Mitte, die in den Pfarreirat entsendet werden.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Ortskirchenrat besteht aus geborenen, gewählten und berufenen Mitgliedern.
- (2) Der Pfarrer ist geborenes Mitglied des Ortskirchenrates. Er kann seine Mitgliedschaft an eine Person aus dem Team der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-innen oder eine andere Person einmalig oder dauerhaft delegieren. Die Schriftform ist erforderlich. Die delegierte Person stellt die Verbindung zum hauptamtlichen Pastoralteam dar.
- (3) Die zu wählenden Mitglieder werden von den Wahlberechtigten des entsprechenden Wahlbezirks der Pfarrei unmittelbar und geheim gewählt.
- (4) Der Pfarrer kann nach Rücksprache mit dem Ortskirchenrat weitere Mitglieder berufen:
 - a. Vertreter/-innen kirchlicher Orte mit Bezug zur jeweiligen Ortsgemeinde;
 - b. Vertreter/-innen relevanter Zielgruppen der Pfarrei (z. B. Jugendliche, Senioren/-innen);

Eine Berufung nichtkatholischer Personen mit beratender Stimme ist möglich.

- (5) Die Zahl der berufenen und geborenen Mitglieder darf die der gewählten nicht übersteigen.
- (6) Die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-innen der Pfarrei können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ortskirchenrates teilnehmen.

§ 5 Amtsdauer

Die Amtszeit des Ortskirchenrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt am Tag der konstituierenden Sitzung. Der bisherige Ortskirchenrat (bzw. der in der Übergangszeit seit der Neugründung der Pfarrei amtierende Seelsorgerat) führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neu gewählten Ortskirchenrates weiter.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Ortskirchenrat setzt voraus, dass das Mitglied nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.
- (2) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann die Mitgliedschaft im Ortskirchenrat aberkannt werden.

Schwerwiegende Gründe sind z. B.:

- a. Verlust der kirchlichen Gliedschaftsrechte,
- b. schwerwiegende Verfehlungen gegen die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre,
- c. Missbrauch der Mitgliedschaft.

Die Aberkennung der Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Pfarrers und Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Ortskirchenrates oder auf Antrag von 2/3 der Mitglieder des Ortskirchenrates und Zustimmung des Pfarrers. Im Konfliktfall entscheidet der Dekan.

- (3) Ein Mitglied des Ortskirchenrates kann seine Mitgliedschaft unter Angabe von Gründen jederzeit beenden.

Eine Mitgliedschaft in mehreren Ortskirchenräten ist unzulässig. Ausgenommen sind geborene Mitglieder und hauptamtliche pastorale Mitarbeiter/-innen. Weitere Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Dekans.

§ 7 Ehrenamt

- (1) Das Amt der gewählten und berufenen Mitglieder des Ortskirchenrates ist ein Ehrenamt.
- (2) Zu Beginn der Amtszeit sind die Mitglieder des Ortskirchenrates in einem Gottesdienst durch den Pfarrer der Ortsgemeinde vorzustellen.
- (3) Fahrtkosten und Auslagen, die den Mitgliedern durch die Arbeit im Ortskirchenrat entstehen, sind ihnen seitens der Pfarrei entsprechend den einschlägigen Regelungen gegen Beleg zu erstatten.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Pfarrer bzw. dem von ihm delegierten Mitglied des Teams der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-innen oder einer anderen delegierten Person. Seine Bestellung erfolgt in der konstituierenden Sitzung. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die Erstellung der Tagesordnung, die Einberufung der Sitzungen des Ortskirchenrates sowie die Sorge um deren Protokollierung.
- (3) Der/Die Vorsitzende vertritt den Ortskirchenrat nach außen.

§ 9 Arbeitsweise

- (1) Der Ortskirchenrat tagt nach Bedarf, wenigstens zwei Mal im Jahr. Die Mitglieder sind mindestens sieben Tage zuvor schriftlich einzuladen.
- (2) Die Tagesordnung wird dem Pfarrer eine Woche vor der Sitzung zur Kenntnis gegeben.
- (3) Die Leitung der Sitzung erfolgt in der Regel durch die/den Vorsitzenden. Sie muss am Beginn derselben feststehen.
- (4) Das Sitzungsprotokoll wird den Mitgliedern zeitnah zugesandt und dem Pfarrer zur Kenntnis gegeben.

- (5) Der Pfarrer kann innerhalb von sieben Tagen nach Kenntnisnahme des Protokolls gegen Beschlüsse Einspruch erheben. Diese Beschlüsse müssen dann in Anwesenheit des Pfarrers neu besprochen werden.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ortskirchenrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Er ist stets beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal durch eine neue fristwahrende Einladung zur Sitzung mit gleicher Tagesordnung eingeladen wurde und auf die sich ergebende Beschlussfähigkeit ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 11 Zusammenarbeit mit dem Kirchenrat

- (1) Der Ortskirchenrat muss bei allen wichtigen, die Ortsgemeinde betreffenden Fragen, mit dem Kirchenrat kooperieren, wenn dessen Kompetenzbereich des Kirchenrates berührt ist.
- (2) Der Ortskirchenrat gibt auf der Grundlage der pastoralen Schwerpunktsetzung Empfehlungen für die Vermögensverwaltung und die Aufstellung des Haushaltsplanes der Pfarrei an den Kirchenrat.

§ 12 Arbeitsgremien

- (1) Der Ortskirchenrat bildet je nach Bedarf Sachausschüsse, Projektgruppen, Arbeitsgruppen oder benennt Beauftragte für bestimmte Sachbereiche, die in ihrer Arbeit dem Ortskirchenrat verantwortlich sind. Beschlüsse hierzu sind zu protokollieren.
- (2) Beauftragte für bestimmte Sachbereiche bzw. Mitglieder der Arbeitsgremien können auch Personen sein, die nicht Mitglied im Ortskirchenrat sind.
- (3) Jeder Sachausschuss, jede Projekt- oder Arbeitsgruppe bestimmt eine Sprecherin bzw. einen Sprecher, die/der zum Ortskirchenrat Kontakt hält und diesem je nach Bedarf berichtet.

§ 13 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Ortskirchenrates sind öffentlich.
- (2) Die Sitzungen des Ortskirchenrates sind nicht öffentlich, wenn Personalangelegenheiten beraten werden oder der Ortskirchenrat die Beratung eines Tagesordnungspunktes in nicht öffentlicher Sitzung beschließt.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 14 Vetorecht des Pfarrers

- (1) Erklärt der Pfarrer, dass er aus zwingenden Gründen einem Beschluss nicht zustimmen kann, weil er die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche oder die kanonischen Rechte des Pfarrers betrifft, so ist der Beschluss hinfällig. Dieses Veto muss innerhalb von sieben Tagen nach Kenntnisnahme des Beschlusses ausdrücklich gegen einen Beschluss geäußert, begründet und schriftlich festgehalten werden.
- (2) Die anstehende Frage ist in der folgenden Sitzung des Ortskirchenrates erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, wird der Dekan als Vermittler angerufen. Ist der Pfarrer zugleich der Dekan, wird der stellvertretende Dekan angerufen.
- (3) Bleibt der Vermittlungsversuch erfolglos, entscheidet der Dekan über die Angelegenheit; ist der Pfarrer zugleich der Dekan, entscheidet der stellvertretende Dekan.

D. Der Pfarreirat

§ 15 Grundsatz

- (1) In allen Pfarreien ist ein Pfarreirat zur verbindlichen Zusammenarbeit der verschiedenen Ortsgemeinden und kirchlichen Orte der Pfarrei in pastoralen Fragen zu bilden.
- (2) In einer Pfarrei, in der es keine Ortskirchenräte gibt, trägt der Pfarreirat in besonderer Weise Mitverantwortung für die Belange der Ortsgemeinden.
- (3) Auf den Pfarreirat finden die Bestimmungen für den Ortskirchenrat in einer Pfarrei (§ 6-14) analog Anwendung, soweit keine anderen Regelungen getroffen sind.

§ 16 Zusammensetzung des Pfarreirates

- (1) Der Pfarreirat besteht aus geborenen, aus den von den Ortskirchenräten delegierten und den berufenen Mitgliedern.
- (2) Der Pfarrer und alle hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-innen sind geborene Mitglieder des Pfarreirates. Im Einvernehmen mit den delegierten und berufenen Mitgliedern des Pfarreirates kann beschlossen werden, dass aus jeder im hauptamtlichen Pastoralteam vorhandenen Berufsgruppe nur eine Vertreterin/ein Vertreter mit Stimmrecht das Stimmrecht wahrnimmt.⁵
- (3) Weitere Mitglieder sind die aus den Ortskirchenräten delegierten Personen. Die Anzahl der Delegierten sollte 15 Personen nicht überschreiten.
- (4) In Pfarreien, in denen es keine Ortskirchenräte gibt, wird der Pfarreirat entsprechend der Bestimmungen zur Wahl des Ortskirchenrates (§ 36) direkt gewählt.
- (5) Der Pfarrer kann nach Rücksprache mit dem Pfarreirat weitere Mitglieder berufen:
 - a. Vertreter/-innen aus Einrichtungen in Trägerschaft der Pfarrei.
 - b. Vertreter/-innen des jeweiligen Ortscaritasverbandes.
 - c. Vertreter weiterer Kirchlicher Orte. Der Pfarrer beruft dazu ein Treffen der Vertreter/-innen aller auf dem Gebiet der Pfarrei ansässigen kirchlichen Orte ein. Dort werden 2 bis 3 Vertreter/-innen gewählt, die der Pfarrer in den Pfarreirat beruft.
 - d. ein Mitglied des Kirchenrats, sofern es nicht schon unter den gewählten Mitgliedern vertreten ist.
 - e. Vertreter/-innen relevanter Zielgruppen der Pfarrei (z. B. Jugendliche, Senioren/-innen)Eine Berufung nichtkatholischer Personen mit beratender Stimme ist möglich.

§ 17 Bildung des Pfarreirates

Die Bildung des Pfarreirates ist in der Wahlordnung geregelt.

§ 18 Rechte des Pfarreirates

- (1) Der Pfarreirat trägt gemeinsam mit dem Pfarrer, dem Kirchenrat, dem Team der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-innen und den Ortskirchenräten Sorge für das Leben der Pfarrei und nimmt in diesem Sinne Verantwortung für ihre Leitung wahr.
- (2) Der Pfarreirat entscheidet nach Anhörung der Ortskirchenräte über:
 - a. Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung eines Pastoralconzeptes für die Pfarrei;

Alternative Formulierung: „Übertrifft im Pfarreirat die Anzahl der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitenden die Gesamtzahl der gewählten/entsandten und berufenen Mitglieder, entfällt bei den überhängenden hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitenden das Stimmrecht, beginnend mit der Person, welche die kürzeste Dienstzeit in der Pfarrei hat, ausgenommen der Pfarrer.“

- f. Regelungen der gottesdienstlichen Feiern in der Pfarrei; dies gilt insbesondere für Regelungen, die die Gottesdienste an Sonntagen, Hochfesten und Feiern der Erstkommunion und Firmung betreffen;
 - b. die Festlegung der regelmäßigen Gottesdienstzeiten in der Pfarrei.
- (3) Der Pfarreirat berät mit dem Pfarrer nach Rücksprache mit den Ortskirchenräten:
- a. die Auswahl von Personen, die liturgische Dienste mit einer bischöflichen Beauftragung ausüben;
 - b. Neubau, Umbau oder Nutzung von Kirche, Pfarrhaus und anderen pfarreieigenen oder von der Pfarrei genutzten Gebäuden und Anlagen;
 - c. die technische und künstlerische Ausstattung der Kirchen und Kapellen der Pfarrei;
 - d. Entscheidungen bezüglich des durch die Pfarrei angestellten Personals.
- (4) Der Pfarreirat ist zu informieren über:
- a. die Arbeit des Teams der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-innen;
 - b. besondere pastorale Situationen in der Pfarrei und künftig zu erwartende Entwicklungen;
 - c. die Arbeit und die Beschlüsse relevanter überpfarrlicher Gremien (Dekanatsrat, Katholikenrat, Diözesanpastoralrat);
 - d. Gesetze und Verordnungen des Ortsordinarius, welche die Pfarrei betreffen.

§ 19 Aufgaben des Pfarreirates

- (1) Der Pfarreirat dient dem Zusammenhalt der Pfarrei, fördert die Gemeinschaft und stützt das pastorale Leben der Pfarrei.
- (2) Er weckt in der Pfarrei das Bewusstsein für die Teilhabe am missionarischen, katechetischen, liturgischen und sozial-caritativen Dienst der Kirche.
- (3) Er entwickelt das Pastoralkonzept für die Pfarrei und vereinbart dessen Umsetzung und Fortschreibung.
- (4) Er ermöglicht die Vernetzung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen zwischen den einzelnen Ortsgemeinden sowie den kirchlichen Orten und unterstützt diese.
- (5) Er berät die Gestaltung des liturgischen, diakonischen und katechetischen Lebens der Pfarrei.
- (6) Er entwickelt ein Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrei und trägt Sorge für die Umsetzung.
- (7) Er erarbeitet auf Grundlage der pastoralen Schwerpunktsetzung Empfehlungen für die Vermögensverwaltung und Haushaltsplanung der Pfarrei an den Kirchenrat der Pfarrei. Zum Entwurf des Haushaltsplanes bezieht er Stellung.
- (8) Er trägt dafür Sorge, dass mindestens einmal jährlich die Vertreter/-innen aller kirchlichen Orte auf dem Gebiet der Pfarrei sowie die Mitglieder der einzelnen Ortsgemeinden zu einem Treffen eingeladen werden, um das Zusammenwirken zu stärken.
- (9) Er wählt Vertreter/-innen der Pfarrei in den Katholikenrat⁶ und schlägt Kandidaten/-innen für die Vertretung des Dekanats im Diözesanpastoralrat vor.
- (10) Er pflegt Kontakte zu den ökumenischen und kommunalen Partnern vor Ort und arbeitet mit den kirchlichen Orten sowie anderen Akteuren auf dem Gebiet der Pfarrei zusammen.
- (11) Er informiert die Ortsgemeinden in geeigneter Weise über seine Arbeit.

⁶ Das Verfahren zur Bildung von Dekanatsräten ist noch zu klären.

- (12) Er kann beschließen, bei Bedarf die Pfarreimitglieder zu einer Versammlung einzuladen, bei der Fragen des kirchlichen Lebens besprochen und Anregungen für die Arbeit des Pfarreirats gegeben und aufgenommen werden können.

§ 20 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Pfarrer. Die Bestellung des Vorstands erfolgt in der konstituierenden Sitzung. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die Erstellung der Tagesordnung, die Einberufung der Sitzung sowie die Sorge um deren Protokollierung.
- (3) Die Leitung der Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende vertritt den Pfarreirat nach außen.

§ 21 Arbeitsweise

- (1) Über die Häufigkeit der Sitzungen entscheidet der Pfarreirat. In der Regel finden zwei bis vier Sitzungen pro Jahr statt. Die Mitglieder sind wenigstens sieben Tage zuvor schriftlich einzuladen.
- (2) Die Leitung der Sitzung erfolgt in der Regel durch die/den Vorsitzenden. Sie muss am Beginn derselben feststehen.
- (3) Das Sitzungsprotokoll wird den Mitgliedern innerhalb von 2 Wochen zugesandt und den Ortskirchenräten zur Kenntnis gegeben.
- (4) Der Pfarrer kann innerhalb von sieben Tagen nach Kenntnisnahme des Protokolls gegen Beschlüsse Einspruch erheben. Diese Beschlüsse müssen dann in Anwesenheit des Pfarrers neu besprochen werden.

§ 22 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Er ist stets beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal durch eine neue fristwahrende Einladung zur Sitzung mit gleicher Tagesordnung eingeladen wurde und auf die sich ergebende Beschlussfähigkeit ausdrücklich hingewiesen worden ist.

E. Wahl der Ortskirchenräte und die Bildung des Pfarreirats

Für das pastorale Leben in der Pfarrei tragen die Ortskirchenräte und der Pfarreirat im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit gemeinsam und in abgestimmter Weise Verantwortung.

Im Regelfall werden in jeder Pfarrei, innerhalb festgelegter Wahlbezirke, Mitglieder in einen Ortskirchenrat gewählt. Dieser Ortskirchenrat delegiert durch Wahl Mitglieder in den Pfarreirat. In Pfarreien, in denen es keine Ortskirchenräte gibt, wird gemäß der hier geregelten Bestimmungen für die Wahl der Ortskirchenräte der Pfarreirat direkt gewählt.

§ 23 Bildung von Wahlbezirken in einer Pfarrei

- (1) Die Wahlbezirke richten sich in der Regel nach dem Territorium der Pfarreien im Bistum Dresden-Meißen bis zum 1. Dezember 2017. Abweichungen davon, gemäß (2) und (3), sind wenigstens zwei Monate vor dem Wahltermin entsprechend festzustellen.
- (2) Wenn es pastoral sinnvoll ist, können Wahlbezirke zusammengelegt werden und einen neuen Wahlbezirk bilden. Dies erfolgt aufgrund des Beschlusses des betreffenden Ortskirchenrates (bzw. des in der Übergangszeit seit der Neugründung der Pfarrei amtierenden Seelsorgerats). Der Beschluss bedarf der Bestätigung des Pfarrers. Im Konfliktfall entscheidet der Dekan bzw. sein Stellvertreter.
- (3) Wenn es pastoral sinnvoll ist, können neue Wahlbezirke gebildet werden. Das Vorgehen entspricht dem der Zusammenlegung von Wahlbezirken.
- (4) In Pfarreien, in denen nur ein Wahlkreis existiert, wird der Pfarreirat direkt nach den Bestimmungen der Wahl des Ortskirchenrates gewählt.

§ 24 Wahl durch die Glieder der Pfarrei

In jeden Ortskirchenrat sind mindestens 3 und maximal 10 Mitglieder zu wählen. Die zu wählende Zahl richtet sich nach der Größe der Gemeinde vor Ort bzw. der Wahlbezirke:

- bis 750 Katholiken/-innen: mindestens 3 und bis zu 6 Mitglieder,
- bis 1500 Katholiken/-innen: mindestens 4 und bis zu 8 Mitglieder,
- ab 1500 Katholiken/-innen: mindestens 5 und bis zu 10 Mitglieder.

Der Pfarrer entscheidet in Absprache mit dem amtierenden Pfarreirat am Ende der Amtsperiode, wie viele Mitglieder in die Ortskirchenräte gewählt werden. Die Wahl erfolgt in freier, geheimer und unmittelbarer Wahl.

§25 Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Pfarrei nach Vollendung des 14. Lebensjahres. Das Wahlrecht kann im Regelfall nur dort ausgeübt werden, wo das Mitglied seinen Hauptwohnsitz hat. Es entscheidet sich frei für einen Wahlbezirk und nimmt dann nur dort sein Wahlrecht wahr.

Wahlberechtigt sind auch Katholiken/-innen, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrei, jedoch im Bistum Dresden-Meißen haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen.

§26 Passives Wahlrecht

Wählbar ist jede/-r katholische Christ/-in nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die/der nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.

§27 Wahlausschuss

Zwei Monate vor der Wahl werden zu deren Vorbereitung und Durchführung in den Wahlbezirken Wahlausschüsse durch den Pfarrer oder einer von ihm delegierten Person gebildet. Den Wahlausschüssen gehören an:

- a. der Pfarrer oder eine von ihm beauftragte Person als Vorsitzende/-r,
- b. zwei oder vier vom bestehenden Ortskirchenrat⁷ gewählte Mitglieder.

Der Wahlausschuss trägt für alle die Wahl vorbereitenden und durchführenden Maßnahmen Verantwortung. Wo es pastoral sinnvoll ist, kann für alle Wahlbezirke einer Pfarrei ein gemeinsamer Wahlausschuss gebildet werden. Diesem gehören an:

- a. der Pfarrer oder eine von ihm beauftragte Person als Vorsitzende/-r,
- b. aus jedem Ortskirchenrat⁸ der Pfarrei zwei von diesem gewählte Mitglieder.

§ 28 Aufstellung der Kandidaten/-innenliste

- (1) Innerhalb der Pfarrei ist der Wahltermin rechtzeitig bekanntzumachen. Acht Wochen vor der Wahl sind in den Wahlbezirken die Wahlberechtigten aufzufordern, Kandidaten/-innenvorschläge an den Wahlausschuss einzureichen. Bis spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin stellt der Wahlausschuss unter Beachtung der eingegangenen Vorschläge für den Wahlkreis bzw. die Wahlkreise Kandidaten/-innenlisten auf. Die Namen der Kandidaten/-innen sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe des Geburtsdatums aufzuführen. Die schriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen ist zuvor durch den Wahlausschuss einzuholen und muss die Zustimmung zur Veröffentlichung enthalten.
- (2) Finden sich in einem Wahlbezirk nicht ausreichend Kandidaten/-innen gemäß § 24 für eine Wahl, so wird der Wahlbezirk durch den Wahlausschuss aufgelöst und geht in einem benachbarten Wahlkreis auf. Die diesbezügliche Entscheidung trifft der Wahlausschuss.
- (3) Die Kandidaten/-innenliste ist an wenigstens zwei Wochenenden vor der Wahl in geeigneter Weise in den Ortsgemeinden des Wahlbezirks zur Kenntnis zu geben. Alle Kandidaten/-innenlisten einer Pfarrei sind in diesem Zeitraum im zentralen Pfarrbüro oder an einem anderen geeigneten Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

§29 Wahltermin

- (1) Der Zeitraum, in welchem die Wahl stattfindet, wird vom Ortsordinarius festgesetzt. Ort und Zeitdauer der Wahlhandlung werden vom Wahlausschuss festgelegt. In der Regel soll die Wahl an einem oder zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden durchgeführt und abgeschlossen werden.
- (2) Wahlberechtigten, die zum festgelegten Zeitpunkt verhindert sind, ist in geeigneter Weise eine Wahlhandlung zu ermöglichen (z. B. Briefwahl). Einzelheiten dazu hat der Wahlausschuss festzulegen. Die Frist zur Briefwahl endet in jedem Fall mit Beginn der Auszählung im jeweiligen Wahlkreis.

⁷ Bis 2020 Seelsorgeräte (vgl. Übergangsregelung)

⁸ Bis 2020 Seelsorgeräte (vgl. Übergangsregelung)

§30 Wahlverlauf

- (1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl kann der Wahlausschuss Wahlhelfer/-innen berufen.
- (2) Für den Wahlbezirk ist eine Wähler/-innenliste zu erstellen.
- (3) Die Namen der Wähler/-innen, die ihre Stimme abgegeben haben, sind in der Wähler/-innenliste zu registrieren.
- (4) Jede/-r Wähler/-in erhält einen Stimmzettel, auf dem die Namen aller Kandidaten/-innen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.
- (5) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder ist auf dem Stimmzettel gut sichtbar anzugeben. Der Wähler/die Wählerin hat so viele Stimmen, wie es zu wählende Mitglieder gibt.
- (6) Die Stimmzettel sind unter Aufsicht des Wahlausschusses oder der Wahlhelfern/-innen in eine Wahlurne zu geben.

§31 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt öffentlich im jeweiligen Wahlkreis durch den Wahlausschuss unmittelbar nach Abschluss der Wahl.
- (2) Ungültig sind jene Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Mitglieder zu wählen sind, auf denen Namen hinzugefügt wurden, die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
- (3) Gewählt sind der Reihenfolge nach die Kandidaten/-innen, welche in dem jeweiligen Wahlkreis die meisten Stimmen entsprechend der vereinbarten Zahl zu wählender Mitglieder erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Kandidaten/-innen sind Nachfolgekandidaten/-innen, wenn sie mindestens 5 % der abgegebenen Stimmen erhalten haben.
- (4) Über den Verlauf der Wahlhandlung und das Ergebnis der Stimmenauszählung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben, im Pfarrarchiv aufzubewahren und dem Bischöflichen Ordinariat zur Kenntnis zu geben.
- (5) Das Wahlergebnis ist in geeigneter Weise im Wahlbezirk und in der gesamten Pfarrei bekannt zu machen.

§32 Einspruchsrecht

- (1) Jede/-r Wahlberechtigte kann beim Wahlausschuss innerhalb von zehn Tagen nach der Bekanntgabe gegen das Wahlergebnis unter Angabe von Gründen schriftlich Einspruch erheben.
- (2) Der Wahlausschuss hat etwaige Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Dekan zur Entscheidung vorzulegen. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (3) Ergibt sich aus einem oder mehreren Einsprüchen die Notwendigkeit einer Neuwahl in einem oder mehreren Wahlbezirken, so ist dies zusammen mit einem möglichen neuen Wahltermin dem Ortsordinarius mitzuteilen, der diesen bestätigt.

§ 33 Vorbereitung der konstituierenden Sitzung des Ortskirchenrates

Vor der konstituierenden Sitzung hat der Pfarrer die Möglichkeit, weitere Mitglieder in den Ortskirchenrat zu berufen. Diese berufenen Mitglieder sollten bei der konstituierenden Sitzung anwesend sein. Es ist darum sinnvoll, dass der Pfarrer die gewählten Mitglieder vor der konstituierenden Sitzung zu einer Beratung zusammenruft, um zu besprechen, welche Personen berufen werden sollen.

§ 34 Konstituierende Sitzung des Ortskirchenrates

Der Pfarrer beruft innerhalb von vier Wochen nach der Wahl die Ortskirchenräte zur konstituierenden Sitzung ein. In diesen Sitzungen erfolgt:

- a. ggf. die Benennung der vom Pfarrer in den Ortskirchenrat delegierten Person,
- b. die Anhörung des Ortskirchenrates über mögliche Berufung weiterer Mitglieder,
- c. ggf. die Wahl der/des Vorsitzenden und seines/-r Stellvertreters/-in. Diese kann erst erfolgen, wenn den berufenen Mitgliedern die Teilnahme an der Sitzung ermöglicht worden ist. In gleicher Weise verhält es sich mit der Wahl der Vertreter/-innen in den Pfarreirat.

Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden führt der Pfarrer den Vorsitz oder eine von ihm delegierte Person.

§35 Wahl der/des Vorsitzenden des Ortskirchenrates und der Stellvertretung

Der Ortskirchenrat wählt aus den gewählten und berufenen Mitgliedern die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit. Die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Ortskirchenrat im Anschluss, in einem eigenen Wahlgang. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl der bzw. des Vorsitzenden ist maximal zwei Mal in Folge möglich.

§36 Wahl der Delegierten in den Pfarreirat

Aus den Ortskirchenräten werden von den gewählten und berufenen Mitgliedern die Delegierten für den Pfarreirat gewählt. Dies geschieht spätestens acht Wochen nach der Wahl des Ortskirchenrates in freier und geheimer Wahl. Dem Pfarreirat dürfen insgesamt 15 auf diese Weise delegierte Personen angehören. Der Pfarrer entscheidet in Absprache mit dem amtierenden Pfarreirat⁹ am Ende der Amtsperiode, wie viele Mitglieder aus den Ortskirchenräten in den Pfarreirat delegiert werden. In der Regel wird von jedem Ortskirchenrat die gleiche Anzahl an Personen in den Pfarreirat delegiert.

§37 Direkte Wahl des Pfarreirates

In Pfarreien, in denen es keine Ortskirchenräte gibt, wird der Pfarreirat entsprechend der Bestimmungen zur Wahl des Ortskirchenrates gewählt.

§38 Konstituierende Sitzung des Pfarreirates

Der Pfarrer beruft spätestens acht Wochen nach der Wahl der Ortskirchenräte die Delegierten zur konstituierenden Sitzung des Pfarreirates ein. In dieser Sitzung erfolgt:

- a. die Anhörung des Pfarreirates über mögliche Berufung weiterer Mitglieder,
- b. ggf. die Wahl der/des Vorsitzenden und seines/-r Stellvertreters/-in. Diese kann erst erfolgen, wenn den berufenen Mitgliedern die Teilnahme an der Sitzung ermöglicht worden ist.

§39 Wahl der/des Vorsitzende/-n des Pfarreirates und der Stellvertretung

(1) Der Pfarreirat wählt aus den gewählten und berufenen Mitgliedern die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit. Die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Pfarreirat in einem eigenen Wahlgang. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl der bzw. des Vorsitzenden ist maximal zwei Mal in Folge möglich.

⁹ bis 2020 Pfarrgemeinderat (vgl. Übergangsregelung)